

Haushalt ihrer Dienstherrn oder Arbeitgeber zu gehören, solcher zeitweiliger Aufenthaltsort als wesentlicher Wohnort gelten.

### §. 2.

Wollen sich in den erwähnten Fällen die Brautleute von einem andern Pfarrer, als dem, durch welchen nach §. 1 die Trauung erfolgen können soll, trauen lassen, so soll ihnen auch dies bezüglich gegen die diesfalls bestehende gesetzliche Dispensationsabgabe gestattet sein, jedoch nicht eher, als nachdem sie ein amtliches Zeugniß (Dimissoriale) von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut darüber beigebracht haben, daß sie gehörig aufgeboten worden sind oder wegen des Aufgebotes Dispensation erlangt haben und daß kein Ehehinderniß hervorgetreten ist, auch daß sie die Stolgebühren an diesen Pfarrer und nicht minder die erwähnte gesetzliche Dispensationsabgabe, soweit solche in dem betreffenden Staate besteht, entrichtet haben.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. Juli 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Stichling.

[120] IV. In Abwesenheit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, haben Se. Königliche Hoheit, der Erbgroßherzog, gnädigst geruhet, für die beantragte Expropriation Behufs der landespolizeilich genehmigten Erweiterung der Bahnhofsanlage zu Weimar

den Großherzoglichen Bezirks-Direktor Dr. jur. Flemming, hier, zum Expropriations-Kommissar zu ernennen, was hierdurch bekannt gemacht wird.  
Weimar am 2. August 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[121] V. In dem von der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft gedruckt überreichten und in Nr. 28 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum vom 30. Juli d. J. eben so mit abgedruckten Gesellschafts-Statut sind folgende zwei Druck- bezüglich Schreibfehler untergelaufen:

1) In §. 39 ist statt des §. 18 Nr. 3 der §. 18 Nr. 4 zu citiren.

- 2) In dem Schema H. „Coupon zur Prioritäts-Stamm- bezüglich Stamm-Aktie“ (Reg.-Blatt S. 364) ist der Betrag der halbjährlichen Zinsen unrichtig mit „2 Thaler 15 Silbergroschen“ und wiederholt mit „zwei Thaler funfzehn Silbergroschen“ angegeben, während es heißen muß: „2 Thaler 7 1/2 Silbergroschen“ und weiter „zwei Thaler sieben und einen halben Silbergroschen“.

Auf Wunsch der Direktion genannter Eisenbahn-Gesellschaft wird dies hierdurch berichtigend bekannt gemacht.

Weimar am 15. August 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

[122] VI. Im Anschluß an die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 29. Juni d. J. (S. 367 des Reg.-Blatts) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Weimar-Geraer Eisenbahn außer den in der gedachten Bekanntmachung unter Ziffer 1 aufgeführten Fluren des Großherzogthums auch die Fluren von Burgau und Wingerla, Kutha, eventuell auch Lobeda berühren wird und das der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Expropriationsrecht sich auch auf die zuvor gedachten Fluren erstreckt.

Bei dieser Gelegenheit wird zur Berichtigung eines in der mehrerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Schreibfehlers bemerkt, daß es in derselben (Reg.-Blatt S. 367 Zeile 4 von oben) statt des Wortes „Konzeßionsrecht“ „Expropriationsrecht“ heißen muß.

Weimar am 15. August 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.